

Ordnung der Cheerleading und Cheerdance Jugend Nordrhein- Westfalen (CCJNRW)

1 Begriffsbestimmung

Die Cheerleader und Cheerdance Jugend NRW (nachfolgend CCJNRW genannt) umfasst alle Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des CCVNRW e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder. Die CCJNRW ist die Jugendorganisation des CCVNRW. In ihr kann jeder ab 16 mitwirken.

2 Ziele und Aufgaben

Die CCJNRW führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Selbstständigkeit.

Die CCJNRW erkennt die Satzungen und Ordnungen des Cheerleader und Cheerdance Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (CCVNRW) an. Aufgaben und Ziele des CCJNRW sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

2.1 Die CCJNRW will unter Beachtung freiheitlicher, demokratischer und sozialer Grundsätze zur körperlichen, seelischen und geistigen Bildung und Erziehung, der ihr angehörigen Kinder, Jugendlichen (und jungen Erwachsenen) sowie zur Demokratisierung und aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft beitragen.

2.2 Die CCJNRW wahrt konfessionelle, parteipolitische und rassistische Neutralität und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

2.3 Die CCJNRW verfolgt die Förderung des Sportes Cheerleading mit seinen Disziplinen bzw. Kategorien als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten-, schul-, show- und leistungssportlichen Ausprägungen.

2.4 Die CCJNRW fördert und pflegt die sportliche und musische Betätigung und Bildung. Sie entwickelt neue und zeitgemäße Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit. Sie bemüht sich um kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Situationen und um die Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form der Gewalt.

2.5 Aufgabe der CCJNRW ist es, die pädagogischen Gesichtspunkte im Bereich der Jugendbildung weiter zu entwickeln, insbesondere in den Bereichen der sozialen Bildung, der Gesundheitserziehung, der internationalen Begegnungen und der Integrationsarbeit. Sie verfolgt die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.

3 Organe

Organe der CCJNRW sind:

1. Vollversammlung der CCJNRW
2. Jugendhauptausschuss
3. Vorstand der CCJNRW

4 Vollversammlung der CCJNRW

4.1 Die Vollversammlung ist das oberste Organ der CCJNRW. Sie findet jeweils in jedem Kalenderjahr mit ungerader Endzahl statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4.2 In der Vollversammlung haben Sitz und Stimme:

- a) Jugendwarte der im Cheerleading und Cheerdance Verband Nordrhein-Westfalen e.V. vertretenden Vereine mit jeweils einer Stimme pro angefangener 50 Jugendmitglieder
- b) Delegierte der im Cheerleading und Cheerdance Verband Nordrhein-Westfalen e.V. organisierten ordentlichen Mitgliedern mit einer Stimme je angefangener 50 Einzeljugendmitglieder des jeweiligen ordentlichen Mitglieds,
- c) Mitglieder des Vorstandes der CCJNRW

4.3 Der Vollversammlung des CCJNRW obliegt es,

- a) die Richtlinien für die Arbeit des CCJNRW festzulegen,
- b) die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
- c) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und den Haushaltsplan und den Haushaltsplanabschluss zu verabschieden,
- d) die Delegierten der CCJNRW für die nächste Vollversammlung der Deutschen Sportjugend zu wählen,
- e) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
- f) über Anträge zu beschließen.

4.4 Der Vorstand beruft die Vollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens zwei Monate vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig.

4.5 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten

umfassen. Antragsrecht haben die Mitglieder des Cheerleading und Cheerdance Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V., sobald sie Jugendliche als Einzelmitglieder nach der Definition in Absatz 1 dieser Ordnung haben.

Der Vorstand der CCJNRW lässt spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge zugehen.

4.6 Außerordentliche Vollversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25% der bei der letzten Vollversammlung Stimmberechtigten oder der Jugendhauptausschuss der CCJNRW mit 2/3 Mehrheit dies beantragen. Eine außerordentliche Vollversammlung muss nach den Bestimmungen in 4.4. einberufen und spätestens 4 Monate nach Antragstellung durchgeführt werden.

4.7 Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand der CCJNRW.

4.8 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4.9 Über den Verlauf der Vollversammlung der CCJNRW ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vollversammlungsleiter und von den von der Vollversammlung gewählten Protokollanten zu unterzeichnen.

5 Jugendhauptausschuss

5.1 Der Jugendhauptausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten verbandspolitischer Art, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

5.2 Der Jugendhauptausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand der CCJNRW,
- b) Jugendwarte der im Cheerleading und Cheerdance Verband Nordrhein-Westfalen e.V. vertretenden Vereine bzw. deren Vertreter,

5.3 Dem Jugendhauptausschuss obliegt es,

- a) über Grundsatzfragen zu beraten,
- b) den Haushalt zu beraten und zu planen,
- c) in den Jahren ohne Vollversammlung die Delegierten für die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend zu wählen,
- d) Bestätigungen gemäß Absatz 6 vorzunehmen,

5.4 Der Jugendhauptausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

5.5 Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung gibt der Vorstand vier Wochen vor der Sitzung bekannt.

5.6 Die Leitung des Jugendhauptausschusses übernimmt der Jugendwart oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

5.7 Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendhauptausschuss ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6 Vorstand

6.1 Der Vorstand nimmt die Aufgaben der CCJNRW nach Absatz 2 wahr. Er erledigt gemäß den Richtlinien der Vollversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte, er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung Sorge zu tragen.

6.2 Der Vorstand besteht aus

- a) dem Jugendwart als Vorsitzenden der CCJNRW
- b) dem Vizejugendwart als stellvertretenden Vorsitzenden der CCJNRW
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Beauftragten für Kommunikation

6.3 Jede ordentliche Vollversammlung der CCJNRW hat eine Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen. Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder die Vollversammlung den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl, die der Bestätigung durch den Jugendhauptausschuss bedarf, ergänzen.

6.4 Besondere Aufgaben sind:

- a) die Vertretung der CCJNRW in allen Angelegenheiten nach innen und außen,
- b) die Beratung von Grundsatzfragen,
- c) die Jugendpolitik,
- d) die Berufung der Mitarbeiter in den Ausschüssen und Projektgruppen der CCJNRW,
- e) die Beschlussfassung über Vorlagen der Ausschüsse und Projektgruppen sowie Überwachung und Durchführung der gefassten Beschlüsse,
- f) die Erstellung und Verwaltung des Haushaltes der CCJNRW,
- g) die internationale Jugendarbeit

6.5 Der Vorstand der CCJNRW ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

7 Projektausschüsse

7.1 Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben setzt der Vorstand Projektausschüsse ein, deren Tätigkeit mit der Erledigung der Aufgabe oder mit der Auflösung durch den Vorstand endet. Für ständige Aufgaben werden Arbeitsgruppen gebildet. Die Anzahl der Mitglieder der Projekt bzw. Arbeitsgruppen sowie die Häufigkeit der Sitzungen legt der Vorstand fest.

8 Änderung der Jugendordnung

Nur eine Vollversammlung kann diese Jugendordnung ändern. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung zweier Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten